

Unsere Privatforstwirtschaft

Autor(en): **Landolt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **34 (1883)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufsätze.

Unsere Privatforstwirtschaft.

Die Privatwäldungen der Schweiz mögen einen Flächeninhalt von zirka 240,000 *ha* haben und ungefähr 33% des Gesamtwaldareals bilden. Einzelne Ausnahmen abgerechnet, sind sie im Hügelland und in den Vorbergen stärker vertreten als im Hochgebirge und im Jura. Leider ist der weitaus grösste Theil derselben stark parzellirt, woraus für deren Bewirthschaftung und Benutzung grosse Schwierigkeiten und Nachtheile erwachsen.

Mit unserer Forststatistik sind wir noch nicht so weit, dass für die ganze Schweiz und ihre einzelnen Theile sichere Angaben über das Verhältniss des Privatwaldareals zu demjenigen der Staats-, Gemeinds-, und Genossenschaftswäldungen gemacht werden könnten und noch viel weniger kann über die Parzellirung des ersteren Auskunft ertheilt werden. Als allgemeine Anhaltspunkte für die Beurtheilung des diessfälligen Zustände folgen hier einige Zahlen aus der Forststatistik der Kantone Bern und Zürich, von denen der erste — so weit diese Verhältnisse von der Beschaffenheit der Bodenoberfläche abhängig sind — das Hochgebirg, die Vorberge, das Hügelland und den Jura repräsentirt, während letzterer nur als Repräsentant der ostschweizerischen Vorberge und des Hügellandes gelten kann.

Im Kanton Bern sind 38,35% des gesammten Waldareals in den Händen der Privaten. Am grössten ist der Privatwaldbesitz — das Saanenland abgerechnet — in den Vorbergen: (70—90%), am kleinsten in der Ebene und im Jura: (0,5—20%).

Im Kanton Zürich gehören 57,08% des gesammten Waldareals den Privaten; auch hier ist der Privatwaldbesitz am grössten in den Vorbergen: (77—95%); am kleinsten im Hügelland, wo er bis auf 33% sinkt.

Den grössten Einfluss auf die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse am Wald übte unzweifelhaft die Art der Ansiedelung der Bevölkerung. Wo sich dieselbe dorfweise ansiedelte, herrschen die Gemeinds- und Korporationswaldungen vor, wo die Ansiedelung hof- oder gruppenweise stattfand, sind die Privatwaldungen stark vertreten. Ein Widerspruch zwischen dieser Voraussetzung und der oben berührten Gestaltung der Waldeigenthumsverhältnisse nach der Beschaffenheit der Bodenoberfläche besteht nicht; die hofweise Ansiedelung fand vorzugsweise in den Vorbergen und die dorfweise im Hügellande und in der Ebene statt. Störungen in der ursprünglichen Vertheilung der Wälder sind nur durch die im laufenden Jahrhundert durchgeführten Theilungen ursprünglich gemeinschaftlicher Waldungen und durch die fortschreitenden, vorzugsweise Privatwaldungen treffenden Rodungen eingetreten.

Im Kanton Bern haben

17,971	Privatwaldbesitzer	weniger als 1,80	ha Wald,
3,262	do.	1,8— 3,6	ha
1,145	do.	3,6— 5,4	"
583	do.	5,4— 7,2	"
530	do.	7,2—10,8	"
281	do.	10,8—18,0	"
135	do.	18,0—36	"
35	do.	über 36	"

Im Kanton Zürich theilen sich 23,189 Privatwaldbesitzer in 28,132 ha Wald. Die Zahl der Parzellen beträgt 70,442, mit durchschnittlich 0,40 ha Flächeninhalt, die grössten messen 38, die kleinsten 0,01 ha und auf einen Besitzer kommen im Durchschnitt 1,21 ha.

Am stärksten sind die Privatwaldungen da parzellirt, wo auch das andere Land in kleine Stücke zerfällt und da, wo Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen getheilt wurden; am schwächsten in den Gegenden mit hofweiser Ansiedelung, doch sind auch hier durch unzweckmässige Theilung der Höfe schon viele kleine und ganz kleine Parzellen entstanden.

Nach dem Gesagten sind die Privatwaldungen der Schweiz ein Objekt, das der vollsten Beachtung des Volks und des Staates werth ist und ganz besonders in den Kantonen Berücksichtigung verdient, in denen die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen schwach vertreten sind.

Die Staatsbehörden haben deren Bedeutung für das Volkswohl schon früh erkannt und in ihren ersten Erlassen und Verordnungen betreffend das Forstwesen keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Gemeinds- und Privatwaldungen gemacht. So verbietet Appenzell I.-Rh. schon 1643 das Stocken in gemeinschaftlichen und eigenen Waldungen und Zürich in den Jahren 1702 und 1773, „die Rodung der Hölzer und Waldungen, wo sie immer sein und wem sie gehören mögen“. Bern empfiehlt 1725 die Forstordnung auch den Partikularen zur Handhabung und verbietet in der musterhaften Forstordnung vom Jahr 1786 den Privaten wie den Gemeinden die Rodung der Wälder, den Verkauf des Holzes ausser Land und die Beweidung der Schläge und jungen Bestände.

Im Anfang des laufenden Jahrhunderts, wo allgemein schon wirthschaftliche Bestimmungen in die Forstordnungen aufgenommen wurden, tritt eine deutlichere Unterscheidung zwischen den Anordnungen für die Gemeinds- und Privatwaldungen hervor, die rein polizeilichen Vorschriften werden aber noch ziemlich gleichmässig auf beide Eigenthumsklassen bezogen.

So verordnet die Forstordnung für den Kanton Zürich vom Jahre 1807: Die Privatwaldungen, welche von andern Waldungen umgeben sind, dürfen nicht gerodet werden; die Benutzung derselben ist mit dem Umfang und Holzbestand in ein gehöriges Verhältniss zu setzen und die Abholzung unausgewachsener Waldbezirke ist verboten; das dürre und abgestandene Holz ist wegzunehmen, die Holzfällungs- und Abfuhrzeit einzuhalten und die Flächen, welche beweidet werden wollen, sind einzuzäunen. Unterwalden nid dem Wald verbot 1806 Holzbezüge über den Bedarf für den Hausgebrauch, ohne vorherige Bewilligung der Behörden, der eine Besichtigung der Waldung vorausgehen soll. Solothurn verlangt 1809, dass die Privaten von beabsichtigten Waldrodungen dem Oberamtmanne Anzeige machen und Neuenburg verbot 1807 die Rodung der Privatwaldungen. Waadt hat im Jahr 1810 den Privaten die Rodung von Eichen- und Nadelholz-Hochwaldungen mit mehr als fünf Jucharten Flächeninhalt und St. Gallen anno 1827 die Anlage von mehr als einer Juchart grossen Schlägen zum Verkauf des Holzes in's Ausland und das Holzfällen in Masse an Bergabhängen verboten.

In der Mehrzahl der Gesetze aus dieser Periode ist zwar die Absicht, die Erhaltung der Privatwaldungen zu sichern und Ge-

fahren, die aus der Vernachlässigung und Uebernutzung derselben erwachsen könnten, vorzubeugen, bestimmt ausgesprochen, daneben aber doch mehr als in den ältern Verordnungen darauf Bedacht genommen, den Privatwaldbesitzern die Freiheit in der Benutzung ihres Eigenthums nicht mehr zu schmälern, als es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl fordern.

Der lebhafte Aufschwung, den die öffentliche und Privatthätigkeit in den 1830er Jahren nahm, machte sich auch beim Forstwesen geltend und zwar um so mehr, als die grossartigen Ueberschwemmungen des Jahres 1834 die schweiz. naturforschende Gesellschaft veranlassten, den Ursachen nachzuspüren und die angestellten Untersuchungen entschieden darauf hinwiesen, dass die ausgedehnten Kahlschläge im Hochgebirge einen grossen Einfluss auf das Abfliessen des Regen- und Schneewassers ausüben und zu den Ursachen der Wasserverheerungen zu rechnen seien.

Von der Mitte der 1830er Jahre an war die Thätigkeit der gesetzgebenden Behörden auch in forstlicher Beziehung eine grosse und fruchtbringende; letzteres um so mehr, als zu gleicher Zeit auch die Verbesserung der Bewirthschaftung der Waldungen energischer an die Hand genommen und in einem grossen Theil des Landes mit Erfolg gefördert wurde.

Mit Rücksicht auf die Privatwaldungen besteht in den aus den 1830er und späteren Jahren stammenden Gesetzen weniger Uebereinstimmung als in den früher erlassenen. Den Beweis hiefür mögen wenige Beispiele leisten.

Graubünden verordnete im Jahre 1836, der anzustellende Forstbeamte habe den Kanton zu bereisen und die Waldungen in zwei Klassen zu theilen und zwar in solche, durch deren unregelmässige Bewirthschaftung und Abholzung für Land- und Kommunikationsstrassen, Flussdämme und Wuhungen oder Grundeigenthum naher oder entfernter Gemeinden Gefahr droht und in solche, deren bessere Benutzung zwar wünschenswerth erscheint, ohne dass jedoch die Abholzung in oben angegebenen Sinne gefahrbringend wäre. Die Waldungen erster Klasse dürfen ohne vorangegangene Bewilligung durch den Kleinen Rath nicht abgeholzt werden und überdies hat der letztere die nöthigen Anordnungen betreffend Stellung der Schläge und deren Wiederanpflanzung zu treffen. Im Jahr 1839 wurde der Kleine Rath zur Erlassung derjenigen Vorschriften ermächtigt, welche zur Erhaltung der Waldungen erster

Klasse und deren Abholzung und Wiederverjüngung nothwendig erscheinen. Auch die Forstordnung vom Jahr 1858 verordnet ausdrücklich, dass in Privatwaldungen erster Klasse Holzabgaben erst nach Anweisung durch den Förster stattfinden dürfen und dass Gras, Streu, Laub, Harz etc. nur nach den Bestimmungen der vom Kleinen Rath genehmigten Gemeindewaldordnungen gesammelt werden dürfen.

Luzern verbietet 1835 die Rodung der Privatwaldungen mit dem Zusatz, dass Bewilligung nur ertheilt werden könne, wenn der Eigenthümer durch neue Waldanlagen Ersatz biete. Zur gleichen Zeit wird der abgesönderte Verkauf von Waldungen, die zu Gütern gehören, und der Verkauf von Holz ohne regierungsräthliche Bewilligung verboten.

Bern verbietet 1853 die Rodung von Privatwaldungen und macht die Fällung von mehr als zehn Stämmen von eingeholter Bewilligung abhängig. Anno 1860 wird gesetzlich angeordnet, dass Privaten, welchen die Bewilligung zur Rodung von Waldungen ertheilt werde, ohne dass sie durch neue Anpflanzungen Ersatz bieten können, an den Staat eine Gebühr von 80 Fr. pro Juchart zu bezahlen haben. Der Staat hat diese Einnahme zu neuen Aufforstungen im Gebirge zu verwenden.

Waadt verbietet 1835 die Rodung und kahle Abholzung der Privatwaldungen an steilen Hängen und Baselland verordnete im Jahr 1833, wer in Privatwaldungen Holz schlagen will, muss seinen Grenznachbarn Anzeige machen.

Zürich stellt 1837 die Privatwaldungen nur in so weit unter die Aufsicht des Staats, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nothwendig machen.

Im Solothurnischen Forstgesetz vom Jahr 1839 und im Freiburgischen vom Jahr 1850 ist von den Privatwaldungen gar keine Rede. In der Mehrzahl der nicht erwähnten Kantone war die Rodung von Privatwaldungen ohne Bewilligung verboten und der Bezug von Holz über den eigenen Bedarf an die Erfüllung verschiedener Formalitäten gebunden. Gehindert wurde die Benutzung hiebsreifen Holzes nur ganz ausnahmsweise.

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 schaffte neues Recht. Nach demselben sind Schutzwaldungen auszuscheiden

und als solche alle Wälder zu betrachten, „welche vermöge ihrer bedeutenden Höhenlage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgsabhängen, auf Anhöhen, Gräten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellengebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flussufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrufungen oder Ueberschwemmungen dienen.“

Die Schutzwaldungen fallen, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse, unter die Oberaufsicht des Bundes. Sie müssen vermarktet und dürfen nicht vermindert werden, künftige Blößen und Schläge sind aufzuforsten und Weid-, Stroh- oder andere Dienstbarkeiten abzulösen, falls sie mit dem Zweck, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Beholzungsrechte sind ablösbar, die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Innerhalb der Schranken des eidgenössischen Gesetzes ist die Regelung der Holznutzungen Sache der Kantone und es sind die Kantonsregierungen verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, sind auf Verlangen aufzuforsten, wozu der Bund und die Kantone Beiträge zu leisten haben. Boden von Privaten kann — und muss auf Begehren der Eigenthümer — zu diesem Zwecke expropriert werden. In den Privatwaldungen, welche nicht als Schutzwald bezeichnet sind, dürfen ohne kantonale Bewilligung keine Rodungen vorgenommen werden; Weid-, Stroh- und andere Dienstbarkeiten sind wie in den Schutzwaldungen abzulösen und Beholzungsrechte können abgelöst werden, mit neuen Dienstbarkeiten darf man dieselben nicht belasten. Die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeder Viehgattung und das Streusammeln, sind auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Seit Erlass des eidg. Gesetzes haben die Kantone neue Forstordnungen aufgestellt, von denen man voraussetzen darf, dass sie den im ersteren ausgesprochenen Grundsätzen entsprechen, weil sie dem Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt werden mussten.

Da die Gesetze, welche für die im Hügelland, in der Ebene und im Jura liegenden Waldungen gelten, ähnliche Bestimmungen enthalten, wie das eidgenössische, so reicht die Gesetzgebung aus, um auch in den Privatwaldungen eine bessere Wirthschaft einzuführen. Leicht ist jedoch die Aufgabe nicht, weil bei Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen der Grundsatz volle Beachtung finden muss, es dürfen die Privatwaldbesitzer in der Benutzung ihres Eigenthums nur so weit beschränkt werden, als es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl absolut fordern.

Fasst man die einzelnen Forderungen der Gesetze etwas näher in's Auge, so dürfte die Vollziehung derselben etwa in folgender Weise geordnet werden.

Das eidg. Gesetz verlangt die *Vermarkung* der Waldungen, um das Gesamtwaldareal feststellen und die Erhaltung desselben kontroliren zu können, es dringt daher auf eine sichere Abgrenzung des Waldes gegen die Weiden, Wiesen und Aecker etc., enthält dagegen keine bindenden Vorschriften zur Sicherung der Eigenthumsgrenzen im Innern der Privatwaldkomplexe. Die Kantone dringen mehr auf die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen, namentlich da, wo Katastervermessungen im Gange sind. Die Vermarkung des Waldbodens gegenüber dem anderweitig benutzten Land des nämlichen Eigenthümers dürfte auf mancherlei Schwierigkeiten stossen. Niemand setzt gerne Marksteine im Innern seines Eigenthums und Jedermann scheut die Kosten, welche aus der Abmarkung des Waldbodens von seinem anderweitig benützten Eigenthum erwachsen und zwar um so mehr, als sie da, wo Waldboden und Wiesland der Lage und Bodenbeschaffenheit wegen in buntem Wechsel durcheinander liegen, gross werden können. Man wird daher diese Forderung nicht rücksichtslos vollziehen dürfen. Eher könnte man die Ausscheidung durch Grenzgräben verlangen. Die allgemeine Durchführung der Vermarkung der Waldungen gegenüber dem nicht forstlich benutzten Boden desselben Eigenthümers gehört übrigens kaum zu den dringendsten Arbeiten. Wirkliche Rodungen und Schwendungen im Waldgebiet sind leicht zu erkennen, zu konstatiren und zu verhindern, auch wenn die Grenze nicht ausgemarkt war, und ein freiwilliges Zurückweichen des Waldes ist, die obere Baumgrenze ausgenommen, nur ausnahmsweise zu befürchten. Unter einigermaßen günstigen Verhältnissen erweitert sich der Wald eher auf Kosten des neben-

liegenden Landes und an der obern Waldgrenze kann die Vermarkung das Zurückweichen des Waldes nicht hindern, wenn diese durch die klimatischen oder Bodenverhältnisse bedingt ist.

An der Forderung, die Schläge und Blößen aufzuforsten, wo kein Nachwuchs vorhanden ist und lückige Jungwüchse zu ergänzen, darf man nicht markten lassen, es kann aber nothwendig werden, die Eigenthümer bei umfangreichen derartigen Arbeiten zu unterstützen, namentlich wenn sie auf undankbarem Boden ausgeführt werden müssen. Im Gebirg wird man übrigens die natürliche Verjüngung, unter Zuhülfenahme der künstlichen zur Ausbesserung der Lücken, vorzugsweise begünstigen müssen, also verlangen dürfen, dass auch in den Privatwaldungen die Hiebe mit besonderer Rücksicht auf die Verjüngung durch Selbstbesamung geführt werden. Sobald man verlangt, dass an der Stelle eines abgeschlagenen Waldes wieder ein junger nachgezogen werde, so ist auch darauf zu dringen, dass der Eigenthümer letzteren so pflegt, wie es zur Erziehung guter Bestände absolut nothwendig ist. Diese Forderung sollte auch für die Privatwaldungen geltend gemacht werden, welche nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Die Ablösung derjenigen Servituten, welche die Erziehung guter Waldbestände unmöglich machen oder sehr erschweren, darf man unbedenklich fordern, ebenso die Regulirung der Weidenutzung und des Streusammelns im Sinne möglichster Unschädlichmachung beider Nutzungen.

Die Regulirung des Bezugs der Hauptnutzung aus den Privatwaldungen überlässt das eidg. Gesetz den Kantonen ohne bestimmte Wegleitung. Es mag das zweckmässig sein, weil dabei den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, einer gründlichen und durchgreifenden Ordnung der Holzbezüge ist aber diese Freiheit nicht zuträglich. Die Regulirung der Holzbezüge aus den Privatwaldungen ist die schwierigste Aufgabe des Gesetzgebers und der die Gesetze vollstreckenden Forstbeamten, indem sie in der empfindlichsten Weise in das Recht der freien Verfügung über das Privateigenthum eingreift und die Grenzen für dieses Eingreifen sich nicht scharf bestimmen lassen.

Massgebend wird hiebei vor Allem der Grundsatz sein, es seien Hiebe, welche nach Umfang oder Art der Ausführung den Zweck gefährden würden, welchen die in Frage stehenden Waldungen im Haushalt der Natur zu erfüllen haben, oder die Erhaltung

des Waldes in Frage stellen könnten, zu verbieten, beziehungsweise so zu ordnen, dass die drohenden Gefahren möglichst vermindert werden. Einschränkungen innert diesen Grenzen muss sich jeder Waldbesitzer gefallen lassen und zwar auch dann, wenn seine eigenen finanziellen Interessen dadurch geschädigt würden.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie weit darf der Staat eingreifen bei Hieben, durch deren Ausführung die nachbarlichen Bestände Schädigungen durch Stürme etc. ausgesetzt werden? Hier kommt zunächst die Frage in Betracht, wer soll dafür sorgen, dass derartige Hiebsprojekte rechtzeitig zur Kenntniss der Behörden gelangen. Die Staatsforstbeamten können bei der starken Parzellierung unserer Privatwaldungen diese Aufgabe nicht übernehmen, eher können das die Gemeindsbehörden und ihre Organe, am allerbesten aber die Privatwaldbesitzer, denen Gefahren drohen. Auf die Klage dieser oder der Gemeindsbehörden hätten die Forstbeamten die Verhältnisse ungesäumt zu untersuchen und den Hieb zu verbieten, wenn das zum Abtrieb bestimmte Holz noch nicht finanziell haubar ist, dem Eigenthümer also aus dem längeren Stehenlassen kein nachweisbarer Schaden erwächst, wogegen in den Fällen, in denen es sich um die Nutzung hiebsreifen Holzes handelt, der Abtrieb nur dann verboten werden dürfte und müsste, wenn sich die bedrohten Nachbarn bereit erklärten, dem Beklagten den nachweisbaren Schaden zu ersetzen, oder ihn in anderer Weise — z. B. durch Ankauf der fraglichen Parzelle — schadlos zu halten. Nach Feststellung dieses Grundsatzes würde sich wohl bald ein Verfahren finden lassen, das bei allseitig gutem Willen ohne grosse Weitläufigkeiten zum Ziele führen könnte.

Wo durch den Hieb des vorhandenen Holzes weder die Erhaltung des Waldes noch der Zweck desselben im Haushalt der Natur gefährdet und dem Nachbarn kein Schaden zugefügt wird, fällt die Berechtigung zur Erschwerung der Holzbezüge aus den Privatwaldungen weg. Die Wiederaufforstung der Schläge muss aber auch in diesen Fällen gefordert werden, insofern nicht die Rodung des Waldbodens gewünscht und von den Behörden als zulässig betrachtet wird.

Wenn in Zukunft Waldrodungen und Abholzungen, welche erhebliche Uebelstände herbeiführen könnten, verhindert und die Bezüge der Nebennutzungen so geordnet werden, dass die Erziehung und Erhaltung guter Bestände durch dieselbe nicht gefährdet wird;

wenn die Bepflanzung aller nachwuchslosen Schläge und Blößen und die Ausbesserung lückiger natürlicher Verjüngungen zur Ausführung gelangt und Boden und Bestand der Wälder sorgfältig gepflegt werden, dann ist sehr viel erreicht.

Nach allen bisher im Gebiete des Forstwesens gemachten Erfahrungen wird es leider — auch wenn man es an Belehrung, Ermunterung und gutem Beispiel in Staats- und Gemeindswaldungen nicht fehlen lässt — ziemlich lange gehen bis Alles erreicht ist, was die jetzigen Gesetze in Aussicht nehmen und von den Vollstreckern derselben angestrebt wird. Gleichwohl müssen die Förderer der Privatforstwirtschaft schon jetzt ein weiter gehendes Ziel in's Auge fassen und die Bevölkerung für das Streben nach demselben vorbereiten. Es besteht in der Verschmelzung zusammenhängender, stark parzellirter Privatwaldkomplexe zu gemeinschaftlich zu bewirthschaftenden Genossenschaftswaldungen.

Als vorbereitende Massregel ist die Bildung von Vereinigungen zur Ausführung von Unternehmungen zu betrachten, welche nur auf korporativem Wege erzielt werden können. Hieher gehört: die Ausübung des Forstschutzes, die Entwässerung nasser Flächen, die Anlegung und Unterhaltung von Waldwegen, die Erziehung der Waldpflanzen u. a. m. Wenn sich die Privatwaldbesitzer auf diese Weise näher rücken und ihre Interessen gemeinschaftlich zu fördern suchen, so dürfte der Sinn für weiteres korporatives Vorgehen erwachen und, je nach den Verhältnissen, die Zusammenlegung der stark parzellirten Privatwaldungen oder die Verschmelzung derselben zu Genossenschaftswaldungen angeregt, besprochen, erwogen und hie und da ausgeführt werden.

Die Zerstückelung der Privatwaldungen ist das grösste Hinderniss einer guten Bewirthschaftung derselben und schwächt ihr Produktionsvermögen in hohem Mass. Man darf den Zuwachs unserer Privatwaldungen in ihrem jetzigen Zustande nicht höher als zu 3 *fm* per *ha* oder zu 720,000 *fm* im Ganzen veranschlagen, während sie — zu Genossenschaftswaldungen zusammen gelegt und befriedigend behandelt — mindestens 4 *fm* per *ha* produziren könnten. Es bedingt dieser Unterschied zwischen wirklichem und möglichem Zuwachs — niedrig veranschlagt — einen Ausfall von jährlich 240,000 *fm* Holz, im Werthe von vier Millionen Franken, wenn man die Hauer- und Transportlöhne mit berechnet, eine Summe, welche der vollsten Beachtung werth ist, und die Zusammen-

legung der Privatwäldungen nebst der Einführung einer besseren Bewirthschaftung derselben als ein aller Anstrengung werthes Ziel erscheinen lässt.

In die diessfällige Aufgabe müssen sich die gesetzgebenden Behörden und alle diejenigen, welchen die Förderung der Privatforstwirtschaft am Herzen liegt, theilen. Erstere können keine Gesetze erlassen, welche die Bildung von Privatwaldkorporationen gebieten, wohl dagegen durch geeignete Gesetzgebung dafür sorgen, dass Minderheiten sich der Mehrheit fügen müssen, die Ausführung von Beschlüssen, die im Interesse Aller liegen, also nicht hindern können. Gegen ein Gesetz, das — unter Vorbehalt des Rechts der Klage gegen ökonomische Beeinträchtigung — Minderheiten zwingt, sich Mehrheitsbeschlüssen, welche Verbesserungen anstreben, die nur beim Zusammenwirken aller Betheiligten durchgeführt werden können, nicht nur zu fügen, sondern bei deren Vollziehung auch mitzuwirken, kann, soweit es sich um Unternehmungen handelt, die das Wohl der Gesamtheit fördern, kaum viel eingewendet werden. Ob für solche Beschlüsse die Mehrheit der Stimmberechtigten, oder diejenige der Repräsentanten des grössten Waldbesitzes massgebend sein soll, oder ob man eine Mehrheit verlangen wolle, welche die grössere Zahl der Stimmberechtigten und die grössere Hälfte des Besitzes zugleich repräsentirt, hängt von der Regulirung anderweitiger ähnlicher Verhältnisse ab, wir würden dem letzteren Modus den Vorzug geben, weil damit sowohl der Vorwurf, es haben diejenigen den Ausschlag gegeben, welche nicht viel zu gewinnen und wenig zu verlieren haben, als auch derjenige, die grossen Besitzer zwingen die kleinen zu Massregeln, welche ihnen eher Schaden als Nutzen bringen und sie an der freien Verfügung über ihr Eigenthum hindern, vorgebogen wird.

Die Hauptaufgabe fällt den Forstbeamten und den Freunden einer rationellen Forstwirtschaft zu. Sie besteht in der Belehrung der Privatwaldbesitzer über ihre wahren forstlichen Interessen und über die Möglichkeit der Durchführung der Zusammenlegung der Privathölzer und sodann für die Förster in hoffentlich nicht allzuferner Zeit auch in der Durchführung der Zusammenlegung und im Entwerfen von Nutzungsreglementen. *Landolt.*